

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments (KiJuPa) der Stadt Billerbeck

Vorwort

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) der Stadt Billerbeck ist ein Schülerparlament. Es dient dazu,

- die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Billerbeck zu vertreten,
- ihre Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und sicherzustellen,
- zur politischen Bildung und Aufklärung beizutragen,
- den Dialog zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern und auszubauen.

Die verschiedenen Interessen der Mitglieder des KiJuPa werden demokratisch behandelt und vertreten.

§ 1 – Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Ziel des KiJuPa ist es, Anregungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Billerbeck zu entwickeln. Es kann im Rahmen seines Budgets – unter Beachtung der Zuständigkeiten von Fachausschüssen und Rat – eigene Projekte umsetzen.

(2) Das KiJuPa nimmt die Anliegen und Wünsche aller Kinder und Jugendlichen in Billerbeck entgegen.

(3) Das KiJuPa soll bei Entscheidungen der Stadtverwaltung und des Rates beteiligt werden, sofern diese die Interessen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich betreffen.

(4) Das KiJuPa kann Anträge und Anregungen an den Rat und die zuständigen Ausschüsse richten. Bei der Beratung dieser Anträge kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des KiJuPa anwesend sein und die Position des KiJuPa darstellen.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Das KiJuPa besteht in der Regel aus 15 Vertreterinnen und Vertretern. Diese werden von den Schulen und dem städtischen Jugendzentrum wie folgt entsandt:

- 4 Vertreterinnen und Vertreter der Grundschulen (2 vom Johanni-Standort, 2 vom Ludgeri-Standort),
- 6 Vertreterinnen und Vertreter der AFG, Standort Billerbeck (je 1 Person pro Jahrgang),
- 2 Vertreterinnen und Vertreter der Oberstufe der AFG,
- 3 Vertreterinnen und Vertreter des städtischen Jugendzentrums.

(2) Die Zusammensetzung kann auf Wunsch des KiJuPa angepasst werden, darf jedoch die Gesamtanzahl von 27 Mitgliedern (entsprechend der Ratsgröße) nicht überschreiten.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere Verwaltungsmitarbeitende nehmen als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil.

(4) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, meldet sich rechtzeitig bei der Verwaltung ab.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die entsendende Institution eine Ersatzperson benennen.

§ 3 – Wahlperiode

(1) Die Entsendung in das KiJuPa erfolgt in der Regel für drei Schuljahre, um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen. Die Benennung soll innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Schuljahres erfolgen.

(2) Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Mitglieder des KiJuPa können jederzeit auf ihre Entsendung verzichten. In diesem Fall benennt die Schule oder das Jugendzentrum kurzfristig eine Ersatzperson.

(4) Die Mitgliedschaft im KiJuPa endet automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder bei Wegfall des Wohnsitzes in Billerbeck.

§ 4 – Sitzungen

(1) Das KiJuPa tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) In den Sitzungen werden Anträge und Anliegen behandelt sowie Beschlüsse gefasst.

(3) Das KiJuPa erhält ein eigenes Budget aus dem städtischen Haushalt. Über dessen Verwendung entscheidet das Parlament eigenständig im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(4) Das Sitzungspräsidium besteht aus dem Sprecherteam und einer Verwaltungskraft. Es leitet die Sitzungen und achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

§5 – Leitungsteam

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wählt das KiJuPa eine Sprecherin und einen Sprecher. Sie bilden gemeinsam das Leitungsteam.

(2) Das Leitungsteam bereitet in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungen thematisch und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.

(3) Das Leitungsteam vertritt das KiJuPa nach außen. Es nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses sowie des Ausschusses für Generationen und Kultur teil. Darüber hinaus soll die Teilnahme an weiteren Ausschüssen ermöglicht werden, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(4) Das Leitungsteam darf in dringenden Angelegenheiten stellvertretend für das KiJuPa handeln. Über grundsätzliche Entscheidungen muss das Parlament vorher oder nachträglich abstimmen.

§ 6 – Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied des KiJuPa kann Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorschlagen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 7 – Geschäftsführung

(1) Die Verwaltung stellt eine Ansprechperson, die die organisatorische Geschäftsführung des KiJuPa übernimmt.

(2) Diese Person verwaltet das dem KiJuPa zugewiesene Budget im Auftrag des Parlaments.

§ 8 – Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das KiJuPa in Kraft. Für die Verabschiedung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Billerbeck, den 24.06.2025

gez.

Marion Dirks
Bürgermeisterin

gez.

Helene Beßeling
Sprecherin KiJuPa

gez.

Jakob Nordalm
Sprecher KiJuPa